

## Parlamentarischer Vorstoss

2026/5627

---

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Religiös geprägte Kleidung an Schulen: klare Regeln zum Schutz minderjähriger Schülerinnen</b>
Urheber/in:	Die Mitte-Fraktion
Zuständig:	Dario Rigo
Mitunterzeichnet von:	Brodbeck, Fareri, Hafner, Hänggi, Oberbeck, Rigo, Ryf, Scherrer, Von Sury d'Aspremont, Weibel
Eingereicht am:	28. Mai 2026
Dringlichkeit:	—

---

Der Bundesrat hat im Oktober 2025 entschieden, kein nationales Kopftuchverbot für Schülerinnen einzuführen, und dabei betont, dass Bildung und Kinderschutz Sache der Kantone sind. Damit liegt die Verantwortung nun bei uns im Baselbiet. Diese Verantwortung betrifft besonders die Schule als Ort der freien Entwicklung, der Chancengerechtigkeit und der Gleichberechtigung.

Kinder und Jugendliche sollen sich dort unabhängig von Herkunft und Geschlecht sowie frei von Gruppendruck entwickeln können. Es darf nicht sein, dass junge Mädchen unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit durch Gleichaltrige, gesellschaftliche Erwartungen oder andere Formen sozialen Drucks in geschlechtsspezifische Rollenbilder gedrängt werden. Dass der Staat regulierend eingreifen darf, zeigt auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach Einschränkungen religiös geprägter Kleidung nicht von vornherein ausgeschlossen sind, wenn sie dem Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Wahrung eines geordneten und diskriminierungsfreien Schulumfelds dienen.

Die Schule muss deshalb ein Schutzraum bleiben. Religiös geprägte Kleidungsstücke für Kinder unter 16 Jahren können diesem Schutzauftrag entgegenstehen, wenn sie Gruppenzugehörigkeiten und Rollenerwartungen betonen, wo Gleichstellung, Integration und freie Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund stehen sollten.

Der Kanton Basel-Landschaft soll deshalb klare und verhältnismässige Regeln schaffen. Im Mittelpunkt stehen das Kindeswohl, der Schutz vor gesellschaftlichem Druck sowie die freie Entwicklung minderjähriger Mädchen. Da Drucksituationen im schulischen Alltag oft schwer erkennbar und im Einzelfall kaum nachweisbar sind, braucht es eine klare präventive Regelung. Diese trägt der Religionsfreiheit Rechnung, berücksichtigt das besondere Schutzbedürfnis minderjähriger Schülerinnen und gewährleistet ab Erreichen der religiösen Mündigkeit das selbstbestimmte Tragen religiös geprägter Kleidung.

---

**Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, welche das Tragen auffälliger religiös geprägter Kleidungsstücke für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 16. Altersjahres an öffentlichen Schulen sowie an bewilligten Privatschulen in der Regel untersagt. Die Vorlage stellt das Kindeswohl, den Schutz vor gesellschaftlichem Druck und geschlechtsbezogenen Rollenerwartungen in den Mittelpunkt, trägt der Religionsfreiheit Rechnung, stärkt die Gleichstellung von Mädchen und Knaben und gewährleistet die Gleichbehandlung aller Religionen.**

**Der Regierungsrat wird ebenso beauftragt, das Tragen religiös motivierter Kleidungsstücke für Lehrpersonen an Volksschulen zu verbieten.**

Unauffällige religiöse Schmuckstücke bleiben zulässig.